

Amtliche Bekanntmachung
Haushaltssatzung
der Stadt Eutin für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund der §§ 95 ff. der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Stadtvertretung vom 25.02.2015 - und mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde¹ – folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird

- | | | | |
|----|--|------------|-----|
| 1. | im Ergebnisplan mit | | |
| | einem Gesamtbetrag der Erträge auf | 27.293.900 | EUR |
| | einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf | 32.215.500 | EUR |
| | einem Jahresfehlbetrag von | 4.921.600 | EUR |
| 2. | im Finanzplan mit | | |
| | einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 26.999.500 | EUR |
| | einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 30.832.100 | EUR |
| | einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf | 16.344.100 | EUR |
| | einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf | 17.515.300 | EUR |
- festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

- | | | | |
|----|--|------------|---------|
| 1. | der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen auf | 15.303.900 | EUR |
| 2. | der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf | 994.000 | EUR |
| 3. | der Höchstbetrag der Kassenkredite auf | 8.000.000 | EUR |
| 4. | die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf | 109,30 | Stellen |

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 370 % |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 390 % |
| 2. Gewerbesteuer | 370 % |

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 95 d Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 10.000 EUR. Die Genehmigung der Stadtvertretung gilt in diesen Fällen als erteilt. Der Bürgermeister ist verpflichtet, der Stadtvertretung mindestens halbjährlich über die geleisteten über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen sowie über die über- und außerplanmäßig eingegangenen Verpflichtungsermächtigungen zu berichten.

§ 5

Die Aufwendungen und Auszahlungen der Produktkonten 1.2.6.10.522100, 1.2.6.10.525100, 1.2.6.10.526200, 1.2.6.10.527100 sowie 1.2.6.10.543100 im Ergebnishaushalt sind entsprechend der Grundlagen eines Budgets gegenseitig deckungsfähig und nach § 23/ 1 Ziffer 3 GemHVO-Doppik zu 50 % übertragbar.

Die kommunalaufsichtliche Genehmigung wurde am 18.03.2015 erteilt.

Eutin, den 01.04.2015

Stadt E u t i n

Gez. Klaus-Dieter Schulz
Bürgermeister